

abzüglich von *M* *℔* wegen Heranziehung in
(Art. 127 § 9),

zur Gemeindesteuerrolle

(oder: zur Gemeindesteuerrolle für die Zeit vom bis
Ende d. *℔*. — Art. 126 Abs. 2, Art. 127 § 10 —)

eingetragen, und beträgt die hiervon zu entrichtende Gemeindesteuer zum Satze
von für die Mark

M *℔* vierteljährlich.

(Stempel des Gemeindevorstands).

[91] II. **Ministerial-Verordnung,**

betreffend das Ankündigen und Anpreisen von Heilmitteln.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 über das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden — Regierungsblatt Seite 17 — wird mit höchster Genehmigung für das Gebiet des Großherzogthums hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Stoffe und Zubereitungen als Heilmittel,

- a) deren Feilhalten und Verkauf nur in Apotheken gestattet ist (vergl. die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 — Reichsgesetzblatt Seite 9 —),
- b) deren Namen ihre Natur, Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar machen (Geheimmittel),
- c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen zum Verkauf weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden.

§ 2.

Die Vorschrift in § 1a findet auf Inhaber von Apotheken sowie auf den Großhandel (§ 3 der Verordnung vom 27. Januar 1890) keine Anwendung.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Geld-